

## Positionspapier Klimakompensation

Berlin, Freiburg, Darmstadt, 29. April 2010

*erstellt  
von*

**Ralph O. Harthan, Bettina Brohmann, Uwe R. Fritsche,  
Rainer Gießhammer, Dominik Seebach**

**Öko-Institut e.V.**

**Öko-Institut e.V.**

**Büro Darmstadt**  
Rheinstraße 95  
D-64295 Darmstadt  
t: +49 (6151) 8191-0  
f: +49 (6151) 8191-33

**Büro Freiburg**  
PF 6226  
D-79038 Freiburg  
t: +49 (761) 452950  
f: +49 (761) 475437

**Büro Berlin**  
Novalisstraße 10  
D-10115 Berlin  
t: +49 (30) 280486-80  
f: +49 (30) 280486-88

[www.oeko.de](http://www.oeko.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einbettung der Kompensation in eine Klimaschutzstrategie</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Arten und Funktionsweisen von Kompensationsmöglichkeiten</b> .....	<b>6</b>
3.1	Kyoto-Protokoll .....	6
3.1.1	Flexible Mechanismen .....	6
3.1.2	Clean Development Mechanism (CDM) .....	7
3.2	EU-Emissionshandelssystem .....	9
3.3	Privatwirtschaftliche Initiativen .....	9
3.3.1	Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern .....	10
3.3.2	Nationale Minderungsprojekte.....	10
<b>4</b>	<b>System-Effekte</b> .....	<b>11</b>
4.1	Leakage .....	11
4.2	Doppelzählung von Emissionsminderungen .....	12
4.3	Position des Öko-Instituts.....	13
<b>5</b>	<b>Standards für projektbasierte Kompensationsprojekte</b> .....	<b>13</b>
5.1	Qualifikation als Klimaschutzprojekt (Eligibility).....	14
5.2	Methoden zum Nachweis der Zusätzlichkeit und zur Ermittlung der vermiedenen Emissionen .....	14
5.3	Weitere Projekt-Kriterien .....	15
5.4	Monitoring, Validierung und Verifizierung.....	15
5.5	Registrierung des Projektes, Stilllegung von Zertifikaten .....	15
<b>6</b>	<b>Kommunikation der Klimakompensation</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassende Positionierung des Öko-Instituts</b> .....	<b>18</b>

## 1 Einleitung

Unter dem Begriff „Klimaneutralität“ oder „Klimakompensation“<sup>1</sup> wird die Durchführung von Klimaschutzprojekten verstanden, die die durch eine anthropogene Aktivität entstandenen Treibhausgase (THG) durch Treibhausgas-Reduktions-Projekte an anderer Stelle wieder einsparen. Es handelt sich hierbei also um Ausgleichsprojekte, die die Klimabilanz einer Aktivität neutralisieren. Dieser Begriff bedeutet jedoch nicht, dass die Aktivität selbst ohne Ausstoß von THG erfolgt.

Die Klimakompensation kann sich zum einen auf *einzelne Aktivitäten* beschränken. So gibt es beispielsweise Klimaportale, die sich auf die Kompensation von durch Flugreisen entstandene THG-Emissionen beziehen<sup>2</sup> oder auf den Ausgleich von Emissionen durch Aktivitäten im privaten Bereich (Stromverbrauch, Heizung, Verkehr usw.). Zum anderen nutzen *Unternehmen* die Klimakompensation, um die durch ihre Aktivitäten hervorgerufenen Klimaeffekte auszugleichen. Ein weiteres mögliches Anwendungsfeld ist die Kompensation von THG-Emissionen, die mit der Herstellung eines *Produktes* verbunden sind, dem sogenannten *Product Carbon Footprint*. Die methodischen Konzepte zur Bilanzierung solcher Fußabdrücke befinden sich seit einiger Zeit in der Diskussion<sup>3</sup>, mit dem gemeinsamen Memorandum von BMU, UBA und Öko-Institut wurde hierzu ein entsprechender Vorschlag gemacht<sup>4</sup>.

Neben dem eigentlichen Ausgleich von THG-Emissionen bietet die Klimakompensation weiteren Nutzen. Grundlegend hierbei ist die Ermittlung der mit einer Aktivität verbundenen Emissionen. Diese Informationen können von Unternehmen dazu verwendet werden, Produktionsprozesse zu optimieren und damit die Emissionen so weit wie möglich zu reduzieren, **bevor** dann die schwer zu vermeidenden restlichen Emissionen kompensiert werden. Auf ähnliche Weise können Privatpersonen durch Verhaltensänderungen oder Kauf energieeffizienter Produkte ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck reduzieren, bevor sie die verbliebenen Emissionen kompensieren. Ein weiterer Aspekt der Klimakompensation ist der Ausdruck der klimapolitischen Verantwortung von Unternehmen. Die Beschäftigung mit der Bilanzierung und Kompensation von THG in Unternehmen kann außerdem als Vorbereitung auf eventuelle künftige regulative Maßnahmen gesehen werden.

Das Öko-Institut begrüßt prinzipiell die Klimakompensation als **eine** mögliche (nachgelagerte) Maßnahme für Unternehmen und für Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv für den Klimaschutz zu engagieren.

Ziel dieses Thesenpapiers ist es, Kriterien zu definieren, die die glaubwürdige Umsetzung und Kommunikation solcher Kompensationsmaßnahmen sicherstellen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird der Begriff Klimakompensation verwendet. Der Begriff macht im Gegensatz zu Begriffen wie „klimaneutral“, „CO<sub>2</sub>-neutral“, „klimafreundlich“ o.ä. zumindest deutlich, dass im Kern eine Aktivität durch eine andere kompensiert wird, und suggeriert nicht, dass es keine Treibhausgas-Emissionen mehr gibt.

<sup>2</sup> Beispielsweise <http://www.atmosfair.de>

<sup>3</sup> Zum Beispiel: <http://pcf.thema1.de/> oder <http://www.carbon-label.co.uk/>.

<sup>4</sup> Siehe [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/memorandum\\_pcf\\_lang\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/memorandum_pcf_lang_bf.pdf)

Zentral ist dabei nicht nur die Qualität der Kompensationsprojekte selbst, sondern auch deren schlüssige und transparente Einbettung in ein umfassendes Klimaschutzkonzept.

Zielgruppe dieses Papiers sind Entscheidungsträger, Manager und Programmgestalter in Politik und Wirtschaft wie auch relevante Interessensgruppen (z.B. Umweltverbände) und interessierte Einzelpersonen.

## 2 Einbettung der Kompensation in eine Klimaschutzstrategie

Vor der eigentlichen Kompensation der Klimawirkung einer Aktivität müssen die THG-Emissionen bilanziert werden. Erster Schritt hierzu ist die Definition der Systemgrenze der Betrachtung. Sie beschreibt beispielsweise, welche Prozesse in die Analyse einbezogen werden – daher hängt von ihrer Definition ab, wie groß der ermittelte Fußabdruck ist, der (teilweise) zu kompensieren ist. So führt beispielsweise die zusätzliche Berücksichtigung der Klimawirkung von Kondensstreifen und Schlei-erwolken (verursacht durch den Flugverkehr) zu einem deutlich höheren klima-bezogenen Fußabdruck als die ausschließliche Berücksichtigung der mit der Verbrennung des Treibstoffs verbundenen Emissionen. Oder die Treibhausgaswir-kung einer Flugreise stellt nur einen Teil der gesamten Klimawirkung des Urlaubs dar, der beispielsweise auch die Hotelübernachtungen oder den Transport vor Ort umfasst.

Die ermittelten Emissionen einer Aktivität, eines Produktes oder einer Dienstleistung (Klima-Fußabdruck) können dann über Klima-Kompensationsprojekte ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der Klimapolitik eines Unternehmens ergeben sich daher mehrere - auf-einander zu beziehende – Anforderungen. Neben der Optimierung von Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen sowie der Auswahl der Kompensationsprojekte ist die gesamte Klimastrategie eines Unternehmens u.a. bezüglich der Kommunikation nach außen von großer Wichtigkeit.

Das Vorgehen sollte fachlich-inhaltlich einem Dreischritt entsprechen (Abbildung 1):

1. Nach der Bilanzierung werden als Erstes Maßnahmen eingeleitet, die im Unter-nehmen die THG-Emissionen senken. Dies kann beispielsweise durch Maßnah-men zur Erhöhung der Energieeffizienz oder durch Verbesserung der Logistik er-folgen.
2. Im zweiten Schritt (greening) wird der Bezug der für die Produkte relevanten Energie und Rohstoffen so gestaltet, dass weitere Emissionen eingespart wer-den. So kann beispielsweise der Bezug von grünem Strom<sup>5</sup> oder ein Brennstoff-wechsel (z.B. von Kohle zu Gas oder Biomasse) oder der stoffliche Einsatz von

---

<sup>5</sup> Der Bezug von Ökostrom kann dabei jedoch nur unter gewissen Grundvoraussetzungen als emis-sionsmindernd angerechnet werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass in Anbetracht des großen Angebots an Strom aus alten, ohnehin produzierenden Wasserkraftwerken der individuelle Bezug aus solchen Anlagen nur eine bilanzielle Umverteilung darstellt. Ohne den Neubau von Anlagen und eine entsprechende Verdrängung konventioneller Stromerzeugung ist damit jedoch keine Emissionsminderung oder ein sonstiger Umweltnutzen verbunden. Das Öko-Institut erarbeitet der-zeit Empfehlungen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang der Bezug von Ökostrom als emissionsmindernd angerechnet werden kann

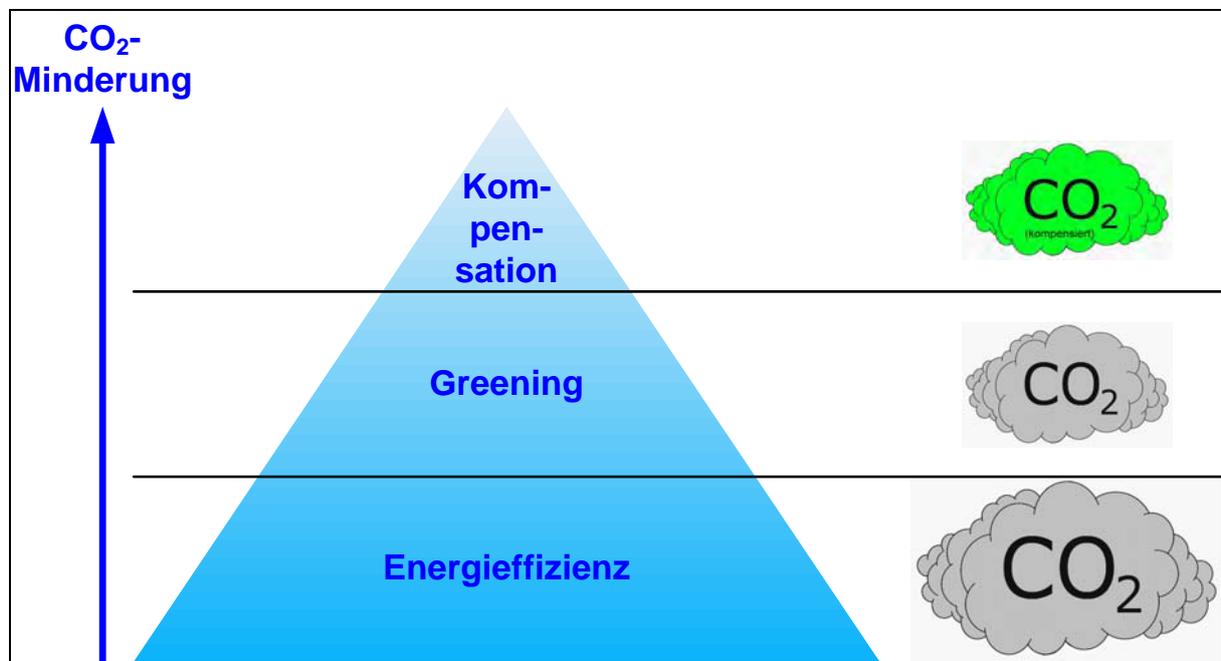
nachhaltig gewonnener Biomasse (z.B. Holz) zu weiteren THG-Minderungen beitragen.

3. Im dritten Schritt werden die **nicht bzw. nur mit großem Aufwand vermeidbaren** Emissionen durch Kompensationsprojekte ausgeglichen.

Die Bilanzierung, die ergriffenen Maßnahmen und ihre Resultate sollten dann im Hinblick auf den erzielten THG-Effekt transparent und nachvollziehbar im Rahmen einer Gesamtstrategie kommuniziert werden.

Dies kann beispielsweise über Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichte oder produktbezogene Kommunikation erfolgen, sollte aber – je nach Produkttyp und Unternehmenskontext - auch außerhalb des Unternehmensfokus, beispielsweise über zusätzliche breitenwirksame Marketingmaßnahmen, eigene Werbeträger, Website u.ä. erfolgen (siehe Kapitel 6).

Abbildung 1: Dreischritt der Klimaschutzstrategie



Quelle: Darstellung Öko-Institut

Hierzu vertritt das Öko-Institut folgende Position <sup>6</sup>:

1. Eine glaubwürdige Kompensation von THG muss in eine umfassende Klimaschutzstrategie eingebettet sein, die auf den folgenden Schritten basiert:
  - a. Minderung von THG-Emissionen der Aktivität durch Energieeffizienz, Verbrauchsreduktion usw.;
  - b. Veränderung der Energieträgerstruktur in Richtung THG-ärmerer Energieträger (greening, z.B. nachhaltiges Biogas oder Erdgas statt Steinkohle; Bezug von Grünstrom oder Wärme (z.B. aus Kraft-Wärme-Kopplung));

<sup>6</sup> Die Positionen des Öko-Instituts finden sich in unterschiedlichen Kapiteln und sind durchnummeriert. In Kapitel 7 ist die Gesamt-Position des Instituts zusammengefasst.



wicklungsländern<sup>7</sup> durchzuführen und diese Minderungsleistung auf die Reduktionsverpflichtung von Industrieländern anzurechnen.

- Die *gemeinsame Umsetzung* (Joint Implementation, JI). Im Rahmen von JI können Klimaschutzprojekte zwischen Industriestaaten durchgeführt werden. Die Minderungsleistung wird dabei der investierenden Seite gutgeschrieben.
- Der *internationale Emissionshandel* (International Emissions Trading, IET). Prinzip hierbei ist, dass Staaten, die eine Minderungsverpflichtung haben, mit den ihnen zugeteilten Emissionsrechten handeln können.

Prinzipiell sind alle drei Mechanismen zur freiwilligen Kompensation von THG geeignet: Durchführung von Klimaschutzprojekten (CDM, JI) sowie Erwerb von zugeteilten Emissionsrechten (IET). Der IET und JI haben bei der freiwilligen Klimakompensation bislang allerdings keine Rolle gespielt. Die meisten Klimakompensationen werden über Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern abgewickelt.

### 3.1.2 Clean Development Mechanism (CDM)

Für die Ermittlung, wie viele Minderungszertifikate durch ein Klimaschutzprojekt unter dem CDM erzeugt werden, muss zunächst der Referenzfall (die so genannte *Baseline*) festgelegt werden. Die **Baseline** gibt an, wie viele Emissionen entstanden wären, wenn das Klimaschutzprojekt nicht verwirklicht worden wäre. So kann Strom aus einem Windpark beispielsweise Strom ersetzen, der sonst in Kohle- oder Gaskraftwerken erzeugt worden wäre. Die Baseline muss für jedes Projekt spezifisch und den nationalen Gegebenheiten angepasst ermittelt werden. Die Differenz zwischen den THG-Emissionen des Klimaschutzprojekts (falls relevant) und der Baseline entspricht der Emissionseinsparung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Bewertung von Klimaschutzprojekten betrifft mögliche Emissionsverlagerungen an eine andere Stelle (**Leakage**). Leakage bedeutet, dass Emissionsminderungen, die durch das Projekt erzielt wurden, an anderer Stelle (teilweise) wieder aufgezehrt werden. So kann beispielsweise die Nutzung nachwachsender Brenn- und Treibstoffe zu zusätzlichen Emissionen bei Erzeugung (Düngermiteleinsetz, Landnutzungsänderungen) und Transport führen.

Bei Waldprojekten muss außerdem auf die Dauerhaftigkeit (**Permanence**) des Projektes geachtet werden. Wird durch ein solches Projekt Kohlenstoff in Wäldern eingebunden, so wird dieser zu großen Teilen wieder freigesetzt, wenn der Wald durch Rodung, Brände oder Katastrophen ge- oder zerstört oder wenn die Forstprodukte energetisch genutzt werden. Der erzielte Klimanutzen kann in diesem Fall null werden<sup>8</sup>.

Ein weiteres zentrales Kriterium bei der Bewertung solcher Klimaschutzprojekte ist die Darlegung der Zusätzlichkeit (**Additionality**). Mit Hilfe der Projektdokumentation muss dargestellt werden, dass das Projekt beispielsweise aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder anderer Investitionshemmnisse **ohne** den Geldfluss durch die vom

---

<sup>7</sup> Die Unterscheidung in Schwellen- und Entwicklungsländer sowie Industrieländer bezieht sich hier darauf, ob die entsprechenden Länder eine Minderungsverpflichtung unter dem Kyoto-Protokoll haben. Dies sind im Wesentlichen Industriestaaten.

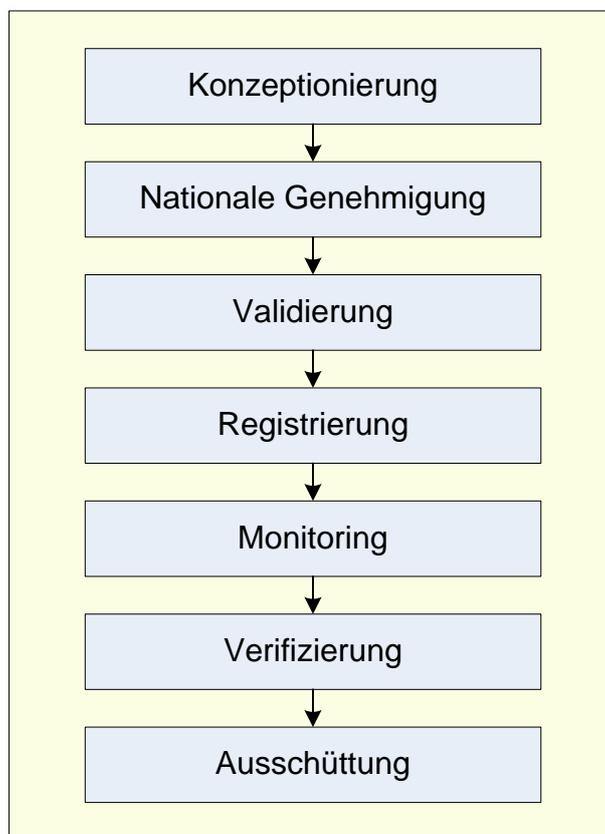
<sup>8</sup> Die zeitlich verzögerte CO<sub>2</sub>-Freisetzung durch „Zwischenspeicherung“ in langlebigen Produkten ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Kompensationsprojekt generierten Klimaschutzzertifikate **nicht** verwirklicht worden wäre. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so ist das Projekt nicht zusätzlich und es werden keine zusätzlichen Emissionen eingespart.

Um einen tatsächlichen Klimanutzen zu erzielen, muss bei Projektkonzeption und -auswahl auf eine sorgfältige, plausible und konservative Dokumentation geachtet werden. Konservativ bedeutet *in diesem Zusammenhang*, dass im Zweifel von einer geringeren Emissionsminderung durch das Kompensations-Projekt ausgegangen werden muss.

Bevor Minderungszertifikate tatsächlich ausgeschüttet und für die Klimakompensation genutzt werden können, muss ein Projekt zahlreiche Prüfungsschritte durchlaufen, um sicherzustellen, dass die zertifizierten Emissionsminderungen auch tatsächlich erzielt worden sind (Abbildung 2).

Abbildung 2: CDM-Projektzyklus



Quelle: Darstellung Öko-Institut e.V.

Zunächst muss das Projekt konzipiert werden. Neben der technischen und finanziellen Planung umfasst dieser Schritt insbesondere die Dokumentation als CDM-Projekt. Hierbei muss die Baseline ermittelt und die Zusätzlichkeit des Projektes nachgewiesen werden. Die erwartete Minderungsleistung wird über offiziell anerkannte Berechnungsmethoden ermittelt.

Im nächsten Schritt muss das Projekt eine Genehmigung der nationalen Genehmigungsbehörde für den CDM einholen. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob das Projekt den Nachhaltigkeitskriterien des Landes genügt.

Bei der Validierung prüfen bei der UN akkreditierte unabhängige Validierungs- und Zertifizierungsunternehmen, ob die Projektdokumentation in Übereinstimmung mit der verwendeten Berechnungsmethode und mit den Anforderungen des Kyoto-Protokolls ist.

Nach einer erfolgreichen Validierung wird die Registrierung des Projekts beim CDM-Exekutivrat (CDM Executive Board) beantragt. Erst nach der Registrierung ist das Projekt offiziell anerkannt und kann Minderungszertifikate erzeugen.

Um zu ermitteln, wie groß die tatsächliche Emissionsminderung des Projektes ist, muss ein so genanntes Monitoring durchgeführt werden. Beispielsweise wird hier die erzeugte Windstrommenge gemessen, um zu berechnen, wie groß die tatsächlich eingesparten Emissionen gegenüber der Baseline sind.

Der jährliche Monitoringbericht wird in der Folge von unabhängigen akkreditierten Zertifizierungsunternehmen überprüft (Verifizierung).

Nach Abnahme des Verifizierungsberichts durch den CDM-Exekutivrat werden die Minderungszertifikate (Certified Emission Reductions - CER) ausgeschüttet, die im Rahmen von Kompensationsprojekten verwendet werden können.

### **3.2 EU-Emissionshandelssystem**

Energieintensive Prozesse und Unternehmen in der Europäischen Union wie beispielsweise Kraftwerke oder Stahlwerke unterliegen ab einer bestimmten Größe dem EU-Emissionshandelssystem. Jeweils ein Teil des nationalen Emissionsbudgets unter dem Kyoto-Protokoll wird dem Emissionshandelssektor zugeordnet. Bislang wurden die Emissionsberechtigungen mit Hilfe von Nationalen Allokationsplänen (NAP) auf einzelne Branchen und Unternehmen aufgeteilt. In den NAP wurde ebenfalls die Minderungsverpflichtung festgelegt. Ab 2013 findet die Zuteilung bzw. Auktionierung von Emissionsrechten direkt über die Europäische Union statt. Unternehmen im Emissionshandelssystem können entscheiden, ob sie der Minderungsverpflichtung durch Maßnahmen im eigenen Unternehmen (z.B. Energieeffizienzmaßnahmen oder Brennstoffwechsel) nachkommen oder ob sie Emissionszertifikate von anderen Unternehmen kaufen.

Eine Möglichkeit der freiwilligen Klimakompensation ist es, Emissionsberechtigungen aus dem ETS zu erwerben und diese stillzulegen. Diese Zertifikate stehen dann den Unternehmen im ETS nicht mehr zur Verfügung, d.h. die Emissionen müssen um genau diesen Betrag gesenkt werden.

Da es sich beim EU-ETS um ein so genanntes Cap & Trade-System handelt, bei dem die Menge der von den europäischen Staaten zur Verfügung gestellten Zertifikate von vornherein begrenzt ist, ist eine tatsächliche Kompensationswirkung durch Stilllegung von Zertifikaten sichergestellt.

### **3.3 Privatwirtschaftliche Initiativen**

Neben dem offiziellen Zyklus zur Berechnung und Anerkennung von Emissionsminderungen durch Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern und der Kompensation durch den EU-Emissionshandel gibt es eine Reihe von privatwirtschaftlichen Initiativen, die ebenfalls Klimaschutzprojekte durchführen und deren Minderungsleistung im Rahmen der freiwilligen Klimakompensation veräußert wird.

Diese Minderungsprojekte unterscheiden sich jedoch von den offiziell anerkannten Projekten in einigen wesentlichen Punkten.

### 3.3.1 Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern

In Bezug auf Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern können bei der Konzeptionierung der Projekte als Klimaschutzprojekte andere Berechnungsmethoden als die offiziell anerkannten Methoden zum Einsatz kommen. Dabei besteht prinzipiell das Risiko, dass weniger strenge Kriterien bei der Ermittlung der Baseline sowie bei der Bewertung der Zusätzlichkeit (siehe oben) angewendet werden.

Die nationale Genehmigung entfällt bei privaten Initiativen. Dies kann dann problematisch sein, wenn das private Kompensationsprojekt den offiziellen Zielen der nationalen Regierung bezüglich der nachhaltigen Entwicklung zuwider läuft. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass diese Kriterien bei der Projektauswahl berücksichtigt werden.

Ob bei privaten Klimaschutz-Projekten eine Validierung durchgeführt wird, ist nicht festgelegt. Sofern jedoch keine Validierung erfolgt oder diese nicht von unabhängigen Experten durchgeführt wird, besteht die Gefahr, dass Projekte durchgeführt werden, die nach offiziellen Kriterien nicht anerkannt würden. Aus diesem Grund sollte stets auf eine unabhängige Begutachtung des Projektes geachtet werden.

Die offizielle Registrierung als CDM-Projekt entfällt. Eine Ausgabe von Minderungszertifikaten durch offizielle Stellen findet nicht statt. Damit ist nicht gewährleistet, dass die Minderungsleistung des Projekts nur einmal verkauft wird. Jedoch gibt es auch für freiwillige Kompensationsprojekte zum Teil Register<sup>9</sup>. Ein Register erlaubt die transparente Nachverfolgung der Entstehung und Verwendung von Minderungszertifikaten. Es sollte also stets sichergestellt werden, dass die erworbenen Minderungszertifikate registriert und nur einmal verkauft werden und nach Verwendung stillgelegt werden.

Bei nicht-offiziellen Klimaschutzprojekten ist das Monitoring ebenfalls nicht festgelegt. Da das Monitoring jedoch zentral für die Feststellung des tatsächlichen Klimanutzens ist, sollte darauf geachtet werden, dass das Monitoring möglichst nach den offiziell anerkannten CDM-Regeln durchgeführt wird.

Die Verifizierung der ermittelten Emissionsminderung ist ebenfalls nicht einheitlich geregelt. Wie bei der Validierung sollte jedoch auf eine unabhängige Überprüfung der Minderungseffekte des Projektes geachtet werden.

Eine Übersicht verschiedener Standards bietet eine Studie des WWF<sup>10</sup>.

### 3.3.2 Nationale Minderungsprojekte

Darüber hinaus gibt es zur Kompensation von THG-Emissionen in Industrieländern Minderungsprojekte im eigenen Land, beispielsweise Solaranlagen auf Schuldächern oder auf dem eigenen Firmendach. Solche Projekte sind prinzipiell zu begrüßen, da sie die Energieversorgung im eigenen Land auf eine klimafreundlichere Basis stellen.

---

<sup>9</sup> Z.B. <http://goldstandard.apx.com/>

<sup>10</sup> WWF (2008): Making Sense of the Voluntary Carbon Market. A Comparison of Carbon Offset Standard. [http://assets.panda.org/downloads/vcm\\_report\\_final.pdf](http://assets.panda.org/downloads/vcm_report_final.pdf)

Solche Projekte können Teil der Klimastrategie eines Unternehmens sein. Sie sind jedoch häufig als Kompensationsprojekte ungeeignet. Zum einen sind ein Teil dieser Projekte nicht zusätzlich, da bereits Fördermöglichkeiten, beispielsweise über die KfW-Förderprogramme oder über die Einspeisevergütung für regenerativ erzeugten Strom, bestehen. Zum anderen kann die erzielte Einsparung durch erhöhte Emissionen an anderer Stelle zunichte gemacht werden, da die Gesamtemissionen Deutschlands durch das Kyoto-Protokoll bereits begrenzt sind. Dies bedeutet, dass jede zusätzliche Einsparung im Land an anderer Stelle zusätzlich emittiert werden oder als Emissionszertifikat an ein anderes Land verkauft werden kann (das seinerseits die Emissionen entsprechend erhöhen kann) (siehe Kapitel 4). Jedoch kann eine Vielzahl inländischer Projekt dazu führen, dass die nationalen Klimaziele leichter erreicht werden, so dass dies in einem entsprechend ehrgeizigeren Ziel in der Zukunft berücksichtigt werden kann. Nationale Minderungsprojekte sind damit also grundsätzlich im Rahmen einer Klimaschutzstrategie sinnvoll. Sie sollten jedoch aus den genannten Gründen nicht quantitativ im Rahmen der Klimakompensation angerechnet werden.

## 4 System-Effekte

Die Qualität von Minderungsprojekten zeigt sich vor allem darin, dass sichergestellt wird, dass durch sie kein Leakage entsteht und Doppelzählungen von Emissionsminderungen ausgeschlossen werden. Diese beiden zentralen Aspekte sollen nachfolgend näher betrachtet werden.

### 4.1 Leakage

Unter Leakage wird verstanden, dass es aufgrund der Projektaktivität zu einer Erhöhung der THG-Emissionen außerhalb der Systemgrenze des betrachteten Projektes kommt.

Für die flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls ist *direktes* Leakage prinzipiell ausgeschlossen. Durch die Bilanzierung der Emissionsminderung für CDM- oder JI-Projekte soll sichergestellt werden, dass die Emissionen gegenüber dem Referenzfall (Baseline) gesenkt werden und dass es zu keiner direkten Emissionserhöhung an anderer Stelle außerhalb des Projektes kommen kann. Sofern es projektspezifisches direktes Leakage gibt (beispielsweise Erhöhung der Emissionen außerhalb eines Biomasse-Kraftwerks durch den Transport der Biomasse), so wird dies prinzipiell innerhalb der Bilanzierung des jeweiligen Projektes erfasst. *Indirektes* Leakage beispielsweise durch Veränderung der Marktstrukturen durch solche Projekte soll an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Leakage innerhalb des internationalen Emissionshandels sowie des EU ETS ist systematisch dadurch ausgeschlossen, dass die entsprechenden Emissionszertifikate registriert werden müssen und damit deren Stilllegung nach Gebrauch sichergestellt ist.

Im Fall von nationalen Minderungsprojekten in Industriestaaten sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: zum einen sind die meisten Industriestaaten Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls und damit völkerrechtlich verpflichtet, die THG-Emissionen im Zeitraum 2008 bis 2012 um einen bestimmten Betrag gegenüber 1990 zurückzuführen. Dies bedeutet, dass eine in einem Projekt zusätzlich erfolgte Minderungsleistung im Gesamtsystem des jeweiligen Industrielands zu einer Erhöhung der THG-

Emissionen an anderer Stelle führt, da die gesamte erforderliche Minderungsleistung des jeweiligen Landes festgelegt ist. Die Emissionseinsparung durch ein nationales Minderungsprojekt trägt im Falle einer Untererfüllung der Landes in Bezug auf die Minderungsverpflichtung dazu bei, dass entweder die jeweilige Regierung vergleichsweise weniger Politiken und Maßnahmen durchführen muss (da ein Teil bereits durch das Minderungsprojekt geleistet wird) oder eine geringere Anzahl an Zertifikaten aus anderen Ländern oder Systemen (z.B. CDM, JI) zugekauft werden müssen. Übererfüllt das Land das Kyoto-Ziel, so können überschüssige Zertifikate (und damit auch die Zertifikate des nationalen Minderungsprojekts) an andere Länder mit Verpflichtungen verkauft werden, wodurch die Emissionen in einem anderen Land ansteigen können. Aufgrund dieses Systemeffekts führen nationale Minderungsprojekte also zu keiner zusätzlichen Einsparungen von THG gegenüber dem Referenzfall.

Zu einer zweiten Form des Leakage kommt es in einigen Fällen dadurch, dass durch das Minderungsprojekt beispielsweise regenerativer Strom erzeugt wird, der im Idealfall fossil erzeugten Strom aus dem bestehenden Kraftwerksmix ersetzt. Da die Kraftwerke unter den Emissionshandel fallen und die absolute Menge an THG, die von allen Anlagen innerhalb des Emissionshandels ausgestoßen werden können, festgelegt ist, müssen Kraftwerksbetreiber durch den eingespeisten erneuerbaren Strom entweder weniger eigene Minderungsleistung erbringen (da sie selbst durch den zusätzlichen erneuerbaren Strom weniger eigenen konventionellen Strom produzieren) oder sie können Emissionszertifikate an andere Anlagen innerhalb des Emissionshandels verkaufen, die wiederum ihre Emissionen entsprechend erhöhen können. Dementsprechend führen „grüne“ Stromproduktion und die damit verbundenen Emissionsminderungen zu einer Erhöhung der THG-Emissionen an anderer Stelle innerhalb des Emissionshandels<sup>11</sup>.

Für die Klimakompensation können deshalb nur solche nationalen Projekte anerkannt werden, die im Rahmen von Joint Implementation (JI) umgesetzt werden.

Für die Kompensation müssen die Emissionskredite aus dem Projekt (ERU) **stillgelegt** werden, weil nur so gewährleistet werden kann, dass es zusätzliche, über die bereits vereinbarten Minderungsbeiträge des Staates hinausgehende Minderungen erbracht werden.

## 4.2 Doppelzählung von Emissionsminderungen

Neben der allgemeinen Leakage-Problematik kann es durch Klimaschutzprojekte zu Doppelzählungen von Emissionsminderungen kommen, die insbesondere dann auftreten, wenn Emissionsminderungen bereits durch regulatorische Maßnahmen geregelt sind. Dies ist insbesondere im Fall von Verbrauchsstandards (beispielsweise Gebäudesanierung) oder bei der Förderung bestimmter Technologien (beispielsweise erneuerbare Energien) der Fall. Hier ist dem Kompensationsprojekt keine oder nur eine reduzierte Minderungsleistung anzurechnen.

---

<sup>11</sup> Hier ist allerdings – unabhängig von Kompensationsprojekten - zu berücksichtigen, dass zusätzlich eingespeister regenerativer Strom durch die Anpassung der „cap“ des ETS mittelfristig emissionsmindernd wirken kann.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Emissionsminderungen durch bereits bestehende gesetzliche Regelungen keine Ausschüttung zusätzlicher Minderungszertifikaten für ein Projekt erlauben, da dies einer Doppelzählung gleich käme.

In Einzelfällen kann argumentiert werden, dass trotz des gesetzlichen Regelungsrahmens das Projekt nicht umgesetzt würde und dass es zusätzlicher Anreize bedarf, um das Projekt wirtschaftlich zu machen. Dies muss jedoch glaubhaft dargestellt werden. Sofern glaubhaft belegt werden kann, dass es eines zusätzlichen Impulses (d.h. im hier relevanten Fall einer höheren Förderung) bedarf, um das Projekt umzusetzen, so sollte die Minderungsleistung anteilig auf den regulatorischen Einfluss und den zusätzlichen Impuls aufgeteilt werden.

Eine weitere Möglichkeit, dieses Problem zu umgehen, ist es, nur Projekte zu fördern, die vom staatlichen Zugriff bzw. von der staatlichen Förderung ausgenommen sind. So verkaufen einige Grünstrom-Anbieter beispielsweise nur solchen erneuerbaren Strom aus Deutschland, der nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert ist. Dies ist beispielsweise bei der Mitverbrennung von Biomasse in fossil befeuerten Kraftwerken der Fall.

Bei der Berücksichtigung von Doppelzählungen muss jedoch darauf geachtet werden, dass durch solche Regelungen keine falschen Anreize gesetzt werden. So können insbesondere Regierungen in Entwicklungsländern geneigt sein, keine weitergehende Umweltgesetzgebung einzuführen oder umzusetzen, um damit der Gefahr der Doppelzählung aus dem Weg zu gehen.

### **4.3 Position des Öko-Instituts**

3. *Zertifikate aus dem EU-Emissionshandel sind generell für die Kompensation von THG geeignet.*
4. *Sofern Zertifikate perspektivisch aus anderen Emissionshandelssystemen für die Kompensation genutzt werden sollen, so muss sichergestellt sein, dass diese Systeme ebenfalls über eine eindeutige Registrierung und Stilllegung von Emissionszertifikaten verfügen.*
5. *Nationale Minderungsprojekte sind prinzipiell als Klimaschutzprojekte im Rahmen einer Klimaschutzstrategie zu begrüßen. Eine quantitative Anrechnung der Minderungsleistung im Rahmen der Klimakompensation soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn das Projekt im Rahmen von JI registriert wird. Alle anderen Projekttypen sind zur THG-Kompensation nicht geeignet.*

## **5 Standards für projektbasierte Kompensationsprojekte**

Die meisten Kompensationsprojekte sind projektbasiert, d.h. die Emissionsminderung resultiert aus der Umsetzung eines konkreten Projektes. Hierbei sind vor allem Projekte in Entwicklungsländern relevant. Im Folgenden werden deshalb Kriterien für projektbasierte Kompensationsprojekte für Projekte in Entwicklungsländern erörtert. Ähnliche Kriterien gelten, unter Berücksichtigung der Aspekte in Kapitel 3, auch für nationale Minderungsprojekte bzw. Projekte in Industrieländern.

Zentral bei der Auswahl eines THG-Kompensationsprojektes sind die jeweiligen Regelwerke, die diesen Projekten zugrunde liegen und verantwortlich dafür sind, ob das

jeweilige Projekt prinzipiell als Kompensationsprojekt anerkannt werden kann und welche THG-Minderung dem Projekt zugerechnet werden kann.

Dementsprechend vertritt das Öko-Institut e.V. folgende Position:

6. Grundsätzlich sollen für die Auswahl und Bilanzierung von Klimaschutzprojekten anspruchsvolle Standards gewählt werden, die mindestens international rechtlich verbindlichen Standards entsprechen (wie dem CDM).
7. Sofern von diesen Standards in einzelnen Punkten oder vollständig abgewichen werden soll, muss sichergestellt und kommuniziert werden, dass die gewählten Kriterien einen gleich- oder höherwertigen Klimanutzen aufweisen.

### 5.1 Qualifikation als Klimaschutzprojekt (Eligibility)

Neben den grundsätzlichen Richtlinien des CDM gibt es einige Regelwerke, die Kompensationsstandards festlegen<sup>12</sup>. Einige Kompensationsstandards haben so genannte Positiv- oder Negativlisten, die festlegen, welche Projekttypen für den jeweiligen Standard in Frage kommen. So sind beispielsweise Kernkraftwerke oder die Zertifizierung vermiedener Abholzung unter dem CDM nicht anerkenbar.

Der so genannte **Gold Standard** (ein von mehreren Umweltverbänden vergebenes Label<sup>13</sup>) geht über diese Kriterien hinaus, indem er nur erneuerbare Energien und Energieeffizienz als Projekttypen zulässt.

Dementsprechend vertritt das Öko-Institut e.V. folgende Position:

8. Projekte, die den Standards des CDM nicht entsprechen, aber dennoch sinnvolle Umweltnutzen generieren können (beispielsweise Projekte zur vermiedenen Abholzung<sup>14</sup>), können zwar im Rahmen einer Klimaschutzstrategie sinnvoll eingesetzt, sollten jedoch nicht quantitativ auf die THG-Kompensation angerechnet werden.

### 5.2 Methoden zum Nachweis der Zusätzlichkeit und zur Ermittlung der vermiedenen Emissionen

Um nachzuweisen, dass ein Klimaschutzprojekt über das hinausgeht, was ohnehin geschehen wäre, muss für jedes Projekt eine Prüfung der Zusätzlichkeit (Additionality) durchgeführt werden.

---

<sup>12</sup> Für einen Überblick und Bewertung verschiedener Kompensationsstandards siehe Fußnote 10

<sup>13</sup> <http://www.cdmgoldstandard.org/>

<sup>14</sup> Die Abholzung bestehender Wälder ist eine wichtige Herausforderung für einen effektiven Klimaschutz. Projekte, die sich dieser Thematik widmen, sind deshalb prinzipiell zu begrüßen. Eine Quantifizierung des tatsächlichen Klimanutzens dieser Projekte ist aber aus verschiedenen Gründen schwierig. Beispielsweise können Regierungen geneigt sein, als Referenzfall möglichst viel Abholzung aufzuweisen, um bei einer vermiedenen Abholzung möglichst viele Emissionsminderungen zu erhalten. Damit würde das Projekt einen dem Klimaschutz zuwider laufenden Anreiz zur Abholzung geben. Außerdem ist die Dauerhaftigkeit einer vermiedenen Abholzung (Permanence) nur schwer nachzuweisen. Sofern die Abholzung stattdessen an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, ist der Klimanutzen des Projektes Null.

Für die Ermittlung der THG-Minderungen des Projektes werden die Emissionen des Projektes mit einem Referenzfall (Baseline) verglichen und mögliche zusätzliche Emissionen außerhalb des Projekts (Leakage) berücksichtigt.

Dem Nachweis der Zusätzlichkeit und die Bestimmung des Referenzfalls liegen Methoden zugrunde, die für bestimmte Projekttypen gelten. Zentral für die Validität der Methoden und damit der Projekt ist die Frage, ob die Argumentation konservativ ist. Dies bedeutet, dass im Zweifel ein Projekt eher als nicht zusätzlich eingestuft wird bzw. eine geringere Emissionsminderung ausgewiesen wird.

Dementsprechend vertritt das Öko-Institut e.V. folgende Position:

9. *Projekte die auf Methoden beruhen, die nicht im Rahmen des CDM zulässig sind, sollen für die Klimakompensation nicht verwendet werden. Eine selbstständige Entwicklung und Verwendung von Methoden ohne internationale Anerkennung durch den CDM ist abzulehnen.*

### **5.3 Weitere Projekt-Kriterien**

Neben dem Nachweis der Zusätzlichkeit und der Bestimmung der Baseline sind weitere Kriterien für Klimaschutzprojekte relevant. So müssen beispielsweise bestimmte Anforderungen zur Einbeziehung von Interessensgruppen oder der Beitrag des Projektes zur nachhaltigen Entwicklung des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden im Rahmen des CDM festgelegt. Einzelne Standards gehen über diese Anforderungen hinaus (z.B. Gold Standard, siehe Fußnote 13).

Dementsprechend vertritt das Öko-Institut e.V. folgende Position:

10. *Weitere Kriterien, die für die Entwicklung von Kompensationsprojekten relevant sind, sollen mindestens denen des CDM entsprechen bzw. weitere darüber hinaus gehende Anforderungen berücksichtigen.*

### **5.4 Monitoring, Validierung und Verifizierung**

Bevor ein Klimaschutzprojekt als solches anerkannt wird, muss es von Prüfunternehmen daraufhin untersucht werden, ob es dem jeweiligen Regelwerk entspricht (Validierung).

Nach erfolgreicher Implementierung des Klimaschutzprojektes werden die Emissionsminderungen im Zeitverlauf gemessen (Monitoring). Die so ermittelten Emissionsminderungen werden wiederum von Prüfunternehmen auf ihre Stichhaltigkeit überprüft (Verifizierung).

Dementsprechend vertritt das Öko-Institut e.V. folgende Position:

11. *Sofern ein Projekt nach einem anderen Standard als dem CDM validiert bzw. die erzielten Einsparungen verifiziert werden sollen, so sollen dies nur solche Prüfunternehmen durchführen, die unter dem CDM akkreditiert sind.*

### **5.5 Registrierung des Projektes, Stilllegung von Zertifikaten**

Um eine Doppelvermarktung von Emissionsminderungen sicherzustellen, ist es notwendig, dass Projekte eindeutig identifiziert werden und entstehende Emissionsberechtigungen stillgelegt werden.

Dementsprechend vertritt das Öko-Institut e.V. folgende Position:

12. *Klimaschutzprojekte müssen in einem Register geführt werden, dass eine eindeutige Identifikation des Projekts erlaubt.*
13. *Minderungszertifikate sollen eine eindeutige Seriennummer tragen, die eine Doppelvermarktung ausschließt.*

## 6 Kommunikation der Klimakompensation

Die Kompensationsthematik ist als Teil einer ganzheitlichen Klimaschutzstrategie zu verstehen, die auf insgesamt fünf Handlungsbereichen basiert:

- einer umfassenden Analyse,
- Aktivitäten zur Reduktion,
- dem Einsatz erneuerbarer Energien,
- Kompensationsmaßnahmen und
- einer übergreifenden integrativen Kommunikation.

Aufgrund der komplexen technologischen und organisatorischen Bedingungen der einzelnen Handlungsbereiche sind auch hohe Anforderungen an die Kommunikation und die angemessene Wahl der Informationsinstrumente zu stellen.

Die Kommunikation in diesem Bereich muss die Balance finden zwischen der Vermittlung des Kontextes sowie der Regeln, unter denen die Klimakompensation stattgefunden hat (Einhaltung von Standards und Qualitätsmerkmalen oder Erreichung besonders ehrgeiziger Ziele) sowie dem jeweils vorgeschlagenen Projekt und seinen spezifischen Bedingungen (Projektprofil als Ergebnis) oder weitergehenden Strategien.

Da Kompensationsoptionen grundsätzlich in eine Klimaschutzstrategie eingebunden sein sollten, ist eine Darstellung auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Medien – zielgruppengerecht - zu empfehlen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für die verschiedenen Handlungsebenen (Erfassung, Reduzierung und Kompensation) bereits unterschiedliche Label-Systeme und Kommunikationskontexte existieren.

Die Kommunikation zur Klimakompensation selbst adressiert in der Regel die Gruppe der bereits vorinformierten Interessenten oder engagierten Konsumenten. Es sind im vorliegenden Fall drei Gruppen grundsätzlich zu unterscheiden:

1. die Gruppe der Kunden, die ein insgesamt *klimafair* handelndes Unternehmen suchen (Unternehmensbilanzierung), d.h. hier im Sinne des Unternehmensimages eine Auswahl treffen möchten, von welchem Anbieter sie ein Produkt oder eine Dienstleistung erwerben möchte
2. die Gruppe der Kunden, die eine bestimmte Dienstleistung oder ein Produkt erwerben möchte, das *klimafair* kompensiert wurde
3. die Gruppe von Kunden, die speziell Kompensationsangebote für (Flug-) Reisen suchen und die Art der Kompensation selbst einschätzen möchten.

Die genannten Kundengruppen sind auf dem Weg bis zur Überlegung der Nutzung von klimafairen Produkten/Dienstleistungen oder Kompensationsangeboten und der

Einschätzung beziehungsweise Bewertung der angebotenen Alternativen bereits mit der Thematik grundsätzlich vertraut.

In der Kommunikation über klimafaire Produkte muss der grundsätzliche Vorzug dieser Produkte daher nicht mehr im Mittelpunkt stehen. Ebenfalls nicht zu empfehlen ist die Kreation und Einführung eines neuen eigenen Labels oder Zertifikates, hier ist die Nutzung oder Anknüpfung an vorhandene Systeme anzustreben.

Die Gründe gegen ein neues Label liegen einerseits in der Vielzahl am Markt bereits vorhandener Label und der mittlerweile z.T. existierenden Verwirrung bei den Verbrauchern. Insgesamt schätzen Verbraucher jedoch Label im Sinne von schneller erster Zuordnung durchaus positiv ein, wie z.B. durch Ampelsysteme oder existierende Farbskalen (wie beim Energieeffizienzlabel).

Das bedeutet für den Kontext von Klima-Kompensations-Systemen, dass diese als jeweils als eine Marke etabliert und kommuniziert werden sollten, – so etwa wie Stiftung Warentest. Ein zugehöriges Logo dient der leichteren Identifizierbarkeit kompensierter Produkte oder Unternehmensprozesse, enthält jedoch *keine* spezifische Produktinformation und unterscheidet sich somit grundlegend von Labels oder Zertifikaten.

Die spezifische kommunikative Aufgabe begleitender Informationen über die Marke und das Logo hinaus liegt in Bezug auf die Kompensation bei der Erläuterung über den Nachweis der Kompensation und deren Qualität (Herstellung von Transparenz, Schaffung von Glaubwürdigkeit, Vergleichbarkeit) in möglichst kompakter und allgemeinverständlicher Art. Aktuell sind diese Qualitätsaspekte – wie oben gezeigt – jedoch noch in der Entwicklung, so z.B. durch den Versuch der internationalen Harmonisierung von Methoden. Auch auf diese Entwicklung kann durch eine entsprechende ergänzende Information hingewiesen werden, es sollte den Konsumenten nicht verschwiegen werden, dass sich hier ein dynamischer Wettbewerb – mit möglicherweise unterschiedlichen Ansprüchen – entwickelt.

Dementsprechend vertritt das Öko-Institut e.V. folgende Position:

- 14. Kommunikation zur Klimakompensation ist Bestandteil und Baustein einer Klimagesamtstrategie des Unternehmens.*
- 15. Kommunikationsinstrumente sind produkt- und zielgruppenspezifisch gemäß der jeweiligen Handlungsebene (Erfassung, Reduktion, Kompensation) zu wählen.*
- 16. Kommunikationsinstrumente zur Klimakompensation umfassen mindestens die Nutzung Marke (in der Regel mit Logo) als Qualitätshinweis – möglichst verknüpft mit existierenden Systemen - sowie ein begleitendes Informationsangebot über die spezifische Qualität der erzielten Kompensation (via Website und gedruckter Information), die Gesamtstrategie ist im Geschäftsbericht / Nachhaltigkeits- / Umweltbericht zu dokumentieren.*

## 7 Zusammenfassende Positionierung des Öko-Instituts

1. *Eine glaubwürdige Kompensation von THG muss in eine umfassende Klimaschutzstrategie eingebettet sein, die auf den folgenden Schritten basiert:*
  - a. *Minderung von THG-Emissionen der Aktivität durch Energieeffizienz, Verbrauchsreduktion usw.;*
  - b. *Veränderung der Energieträgerstruktur in Richtung THG-ärmerer Energieträger (greening, z.B. nachhaltiges Biogas oder Erdgas statt Steinkohle; Bezug von Grünstrom oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung));*
2. *Ausgleich der verbleibenden Menge von THG durch anspruchsvolle und zertifizierte Kompensationsprojekte.*
  - a. *Die Klimaschutzstrategie muss transparent und glaubwürdig durchgeführt und kommuniziert werden (s. auch Kapitel 6).*
  - b. *Die Bilanzierung der THG-Emissionen muss nach anerkannten Standards konservativ und einheitlich erfolgen*
  - c. *Die Klimaschutzstrategie muss transparent sein in Bezug auf*
    - i. *Prozesse, die in die THG-Bilanz eingehen,*
    - ii. *Maßnahmen, die ergriffen werden, um THG zu reduzieren,*
    - iii. *Auswahl und Kriterien von Kompensationsprojekten.*
  - d. *Die Wortwahl der Klimaschutzstrategie muss eindeutig und angemessen sein.*
    - i. *Die durchgeführten Schritte der Klimastrategie müssen kommunikativ klar voneinander getrennt sein, d.h. die Emission von THG, deren Minderung und Kompensation dürfen argumentativ nicht miteinander vermischt werden.*
    - ii. *Insbesondere sollten Begriffe wie „klimaneutral“, „CO<sub>2</sub>-neutral“, „Klimaneutralität“, „klimafreundlich“, „Null-Emissionen“ vermieden werden, die suggerieren, dass es keine Treibhausgas-Emissionen mehr gibt.*
    - iii. *Geeignete Bezeichnungen einer Klimaschutzstrategie sind „klimakompensiert“, „klimagerecht“ oder „klimafair“.*
3. *Zertifikate aus dem EU-Emissionshandel sind generell für die Kompensation von THG geeignet.*
4. *Sofern Zertifikate perspektivisch aus anderen Emissionshandelssystemen für die Kompensation genutzt werden sollen, so muss sichergestellt sein, dass diese Systeme ebenfalls über eine eindeutige Registrierung und Stilllegung von Emissionszertifikaten verfügen.*
5. *Nationale Minderungsprojekte sind prinzipiell als Klimaschutzprojekte im Rahmen einer Klimaschutzstrategie zu begrüßen. Eine quantitative Anrechnung der Minderungsleistung im Rahmen der Klimakompensation soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn das Projekt im Rahmen von JI registriert wird. Alle anderen Projekttypen sind zur THG-Kompensation nicht geeignet.*

6. Grundsätzlich sollen für die Auswahl und Bilanzierung von Klimaschutzprojekten anspruchsvolle Standards gewählt werden, die mindestens international rechtlich verbindlichen Standards entsprechen (wie dem CDM).
7. Sofern von diesen Standards in einzelnen Punkten oder vollständig abgewichen werden soll, muss sichergestellt und kommuniziert werden, dass die gewählten Kriterien einen gleich- oder höherwertigen Klimanutzen aufweisen.
8. Projekte, die den Standards des CDM nicht entsprechen, aber dennoch sinnvolle Umweltnutzen generieren können (beispielsweise Projekte zur vermiedenen Abholzung), können zwar im Rahmen einer Klimaschutzstrategie sinnvoll eingesetzt, sollten jedoch nicht quantitativ auf die THG-Kompensation angerechnet werden.
9. Projekte die auf Methoden beruhen, die nicht im Rahmen des CDM zulässig sind, sollen für die Klimakompensation nicht verwendet werden. Eine selbstständige Entwicklung und Verwendung von Methoden ohne internationale Anerkennung durch den CDM ist abzulehnen.
10. Weitere Kriterien, die für die Entwicklung von Kompensationsprojekten relevant sind, sollen mindestens denen des CDM entsprechen bzw. weitere darüber hinaus gehende Anforderungen berücksichtigen.
11. Sofern ein Projekt nach einem anderen Standard als dem CDM validiert bzw. die erzielten Einsparungen verifiziert werden sollen, so sollen dies nur solche Prüfunternehmen durchführen, die unter dem CDM akkreditiert sind.
12. Klimaschutzprojekte müssen in einem Register geführt werden, dass eine eindeutige Identifikation des Projekts erlaubt.
13. Minderungszertifikate sollen eine eindeutige Seriennummer tragen, die eine Doppelvermarktung ausschließt.
14. Kommunikation zur Klimakompensation ist Bestandteil und Baustein einer Klimagesamtstrategie des Unternehmens
15. Kommunikationsinstrumente sind produkt- und zielgruppenspezifisch gemäß der jeweiligen Handlungsebene (Erfassung, Reduktion, Kompensation) zu wählen
16. Kommunikationsinstrumente zur Klimakompensation umfassen mindestens die Nutzung Marke (in der Regel mit Logo) als Qualitätshinweis – möglichst verknüpft mit existierenden Systemen - sowie ein begleitendes Informationsangebot über die spezifische Qualität der erzielten Kompensation (via Website und gedruckter Information), die Gesamtstrategie ist im Geschäftsbericht / Nachhaltigkeits- / Umweltbericht zu dokumentieren.